

# Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

vom 01.12.2016

# Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
§ 1 Zweck .....	4
§ 2 Grundsatz .....	4
§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) .....	4
§ 4 Kostenersatz .....	4
B. ORGANISATION .....	5
§ 5 Wahrung der öffentlichen Ordnung .....	5
§ 6 Vollzugshilfe .....	5
§ 7 Zusammenarbeit .....	5
§ 8 Uniform und Bewaffnung .....	5
C. KOMPETENZEN .....	5
1. Allgemein .....	5
§ 9 Anordnungen .....	6
§ 10 Gebrauch von Waffen .....	6
2. Gemeinderat .....	6
§ 11 Verbote .....	6
3. Gemeindepolizei .....	6
§ 12 Befristeter Platzverweis .....	6
D. BESONDERE VORSCHRIFTEN .....	6
1. Schutz der öffentlichen Ordnung .....	6
§ 13 Grundsatz .....	6
§ 14 Öffentliches Ärgernis .....	6
§ 15 Schiessen .....	6
2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums .....	7
§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen .....	7
§ 17 Littering .....	7
§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch .....	7
3. Privatgrund .....	7
§ 19 Grundstücke und Anlagen .....	7
4. Schutz vor Immissionen .....	7
§ 20 Grundsatz .....	7
§ 21 Nachtruhe .....	8
§ 22 Öffentliche Ruhetage .....	8
§ 23 Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle .....	8
§ 24 Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen .....	8
§ 25 Feuerwerk und Knallkörper .....	8
§ 26 Lichtimmissionen .....	9
5. Wald und Flur .....	9
§ 27 Grundsatz .....	9
§ 28 Spazierwege .....	9
§ 29 Kantonale und kommunale Anordnungen .....	9
§ 30 Reiten .....	9
6. Verkehr .....	9
§ 31 Verkehrssicherheit .....	9
§ 32 Temporäre Verkehrsanordnungen .....	10
§ 33 Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen .....	10
§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen .....	10

7.	Fasnachtsveranstaltungen.....	10
§ 35	Organisation der Fasnacht.....	10
E.	VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	11
§ 36	Bewilligungen.....	11
§ 37	Bewilligungsgebühr.....	11
§ 38	Anzeigeberechtigung.....	11
§ 39	Strafbarkeit.....	11
§ 40	Strafbestimmung.....	11
§ 41	Ersatzfreiheitsstrafe.....	11
§ 42	Ordnungsbussenverfahren.....	11
§ 43	Ordnungsbussenliste.....	12
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
§ 45	Genehmigung und Inkrafttreten.....	13

# Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO)

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup> vom 28. Mai 1970 und § 2 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO) der Einwohnergemeinde Aesch:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz<sup>2</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Aesch, insbesondere die Bereiche:

- öffentliche Ruhe und Ordnung
- Schutz vor Immissionen
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und –anordnungen
- Gemeindepolizei

<sup>2</sup> Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

### § 2 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Er und die in seinem Auftrag handelnden Behörden und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sie die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses.

### § 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

<sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

<sup>2</sup> Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

### § 4 Kostenersatz

<sup>1</sup> Dienstleistungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sind grundsätzlich unentgeltlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a. Von den Veranstaltenden von Anlässen nach vorgängiger Absprache, die übermässige Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern.
- b. Von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- c. Von den Verursachenden von Störungen, wenn der Gemeinde selbst oder durch Dritte Kosten entstehen.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 700

<sup>3</sup> Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich bei externen Leistungen nach dem effektiven Aufwand und bei Leistungen der Gemeinde nach der Gebührenordnung.

## **B. ORGANISATION**

### **§ 5 Wahrung der öffentlichen Ordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und korrekte Erfüllung der in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung seiner Pflichten stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie durch ihn beauftragte Dritte zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Delegation von Aufgaben, Rechten und Pflichten an Dritte richtet sich nach dem Polizeigesetz sowie individueller Leistungsvereinbarung oder Vertrag.

### **§ 6 Vollzugshilfe**

Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

### **§ 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf deren Ersuchen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

### **§ 8 Uniform und Bewaffnung**

Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig.

## **C. KOMPETENZEN**

### **1. *Allgemein***

### **§ 9 Anordnungen**

<sup>1</sup> Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von den kommunalen Polizeiorganen den Namen und die Einsicht in den amtlichen Ausweis zu erhalten. Dies gilt auch für Kontrollen von beauftragten Dritten (z.B. Sicherheitsfirmen).

## **§ 10 Gebrauch von Waffen**

Der Waffengebrauch richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes.

## **2. *Gemeinderat***

### **§ 11 Verbote**

<sup>1</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich eingeschränkte Verbote erlassen.

<sup>2</sup> Auf Kindergartenanlagen gilt für Unberechtigte ein generelles Aufenthaltsverbot.

## **3. *Gemeindepolizei***

### **§ 12 Befristeter Platzverweis**

<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

<sup>2</sup> Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

## **D. BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **1. *Schutz der öffentlichen Ordnung***

#### **§ 13 Grundsatz**

Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

#### **§ 14 Öffentliches Ärgernis**

<sup>1</sup> Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

<sup>2</sup> In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

#### **§ 15 Schiessen**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

<sup>2</sup> Das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen, auch ohne Kugeln (Banntagsschiessen) ist verboten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu Abs. 2 Ausnahmen bewilligen.

## **2. Benützung und Schutz des öffentlichen Eigentums**

### **§ 16 Beschädigungen und Verunreinigungen**

- <sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.
- <sup>2</sup> Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses.
- <sup>3</sup> Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung des angrenzenden Areals verpflichtet, sofern die Verunreinigung auf ihren Betrieb zurückzuführen ist.

### **§ 17 Littering**

Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

### **§ 18 Gesteigerter Gemeingebrauch**

- <sup>1</sup> Die Benützung von Allmend über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Dazu zählen insbesondere:
  - a. Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc.
  - b. Das Aufstellen von Mulden, Benützung von Allmend bei Baustellen, etc.
  - c. Das Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen.
  - d. Das Darbieten von Strassenmusik oder von Strassenkunst.
- <sup>3</sup> Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale Recht<sup>3</sup> vorbehalten.

## **3. Privatgrund**

### **§ 19 Grundstücke und Anlagen**

- <sup>1</sup> Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten; insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.
- <sup>2</sup> Muss die Reinigung oder Instandstellung nach erfolgloser Mahnung durch öffentliche Anordnung erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursacherin resp. des Verursachers oder der Eigentümerschaft.

## **4. Schutz vor Immissionen**

### **§ 20 Grundsatz**

Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

---

<sup>3</sup> Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986, SGS 430 sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012, SGS 481

## **§ 21 Nachtruhe**

- <sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat bestimmten Fasnachtstage, die Bundesfeier am 31. Juli, 1. August sowie Silvester.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Ausnahmen zu bewilligen.

## **§ 22 Öffentliche Ruhetage**

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.<sup>4</sup>

## **§ 23 Lärmverursachende Tätigkeiten / Benützung Abfallsammelstelle**

- <sup>1</sup> Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- <sup>2</sup> Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.
- <sup>3</sup> Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- <sup>4</sup> Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist nur während den festgelegten Zeiten erlaubt.

## **§ 24 Lärmverursachende Geräte, Verwendung bei Veranstaltungen**

- <sup>1</sup> Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten ausserhalb der Fasnachtstage, 31. Juli, 1. August und Silvester ist bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Die Benutzung von Sirenen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).
- <sup>3</sup> Lärmverursachende Modellautomobile, Fluggeräte<sup>5/6</sup> und dergleichen dürfen im oder über dem Siedlungsgebiet nur mit Bewilligung in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist ausserhalb des Siedlungsgebietes wie folgt geregelt:  
Montag – Samstag ist der Betrieb von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr untersagt und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Es dürfen keine Gebäude sowie Spiel- und Sportplätze überflogen werden.

## **§ 25 Feuerwerk und Knallkörper**

Ausserhalb der Bundesfeier am 31. Juli, 1. August und des Silvesters ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern bewilligungspflichtig.

---

<sup>4</sup> Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010, SGS 547

<sup>5</sup> Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, SR 748.941

<sup>6</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)



## **§ 26 Lichtimmissionen**

- <sup>1</sup> Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.
- <sup>3</sup> Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt. Zwischen 01.00 - 05.00 Uhr ist auch diese auszuschalten.
- <sup>4</sup> Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für Beleuchtungen (Schaufensterbeleuchtung siehe Verordnung über die Reklameeinrichtungen) gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 - 05.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

## **5. *Wald und Flur***

### **§ 27 Grundsatz**

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

### **§ 28 Spazierwege**

- <sup>1</sup> Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Jungwuchs und Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten einzelner Waldabschnitte oder von Kulturland zu verbieten.

### **§ 29 Kantonale und kommunale Anordnungen**

- <sup>1</sup> Den im Rahmen der Fluraufsicht vom Gemeinderat oder kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- <sup>2</sup> Insbesondere beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Anordnungen.

### **§ 30 Reiten**

Das Reiten ist auf allen befestigten Wegen ohne signalisiertem Reitverbot gestattet.

### **§ 31 Verkehrssicherheit**

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.

## **6. Verkehr**

### **§ 32 Temporäre Verkehrsanordnungen**

- <sup>1</sup> Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und –plätzen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.
- <sup>2</sup> Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter haben dementsprechend eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge. Die allfällige Wegschaffung eines Fahrzeuges ist in § 34 RRuO geregelt.

### **§ 33 Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen**

- <sup>1</sup> Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf Gemeindestrassen und –plätzen von:
  - a. Motorfahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einer Gesamtlänge von mehr als 7 Metern,
  - b. sowie von Wohnwagen und Wohnmotorwagen verboten.
- <sup>2</sup> Für die regelmässige Benutzung der Allmend durch Motorfahrzeuge über Nacht gilt das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

### **§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen**

- <sup>1</sup> Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, können nach der Zuständigkeitsregelung des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.
- <sup>2</sup> Die Wegschaffungskosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

## **7. Fasnachtsveranstaltungen**

### **§ 35 Organisation der Fasnacht**

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Fasnachtsfeuer dürfen nur an vom Gemeinderat definierten Standorten entfacht werden. Fackeln müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.
- b. Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Aschermittwoch, 06.00 Uhr, beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- c. Marschübungen und Bummelsonntage von Pfeifer und Tambouren sowie Guggenmusiken bedürfen im Wohngebiet einer Bewilligung des Gemeinderates.

## **E. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 36 Bewilligungen**

- <sup>1</sup> Bewilligungsgesuche sind vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Für die Erteilung der Bewilligung ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Dieser kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.
- <sup>3</sup> Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.
- <sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.
- <sup>5</sup> Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.

### **§ 37 Bewilligungsgebühr**

- <sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung bis CHF 1'000.00 erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

### **§ 38 Anzeigeberechtigung**

- <sup>1</sup> Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.
- <sup>2</sup> Die Anzeige ist an die Gemeindepolizei zu richten.

### **§ 39 Strafbarkeit**

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

### **§ 40 Strafbestimmung**

- <sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **§ 41 Ersatzfreiheitsstrafe**

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

### **§ 42 Ordnungsbussenverfahren**

- <sup>1</sup> Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepolizei ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

### § 43 Ordnungsbussenliste

Nachstehende Übertretungen inkl. Bussenhöhe können gemäss § 40 im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden:

<b>Ziffer</b>	<b>Übertretung</b>	<b>Bussenhöhe in CHF</b>
1.1	Zu widerhandlung gegen einen befristeten Platzverweis oder gegen ein Verbot (§§ 11 und 12 RRuO)	60.00
1.2	Erregen öffentlichen Ärgernisses (§ 14 Abs. 1 RRuO)	60.00
1.3	Liegenlassen oder Entsorgung ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter von Kleinabfällen aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial oder Essensreste etc. (Littering) (§ 17 RRuO)	60.00
1.4	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 18 RRuO)	50.00
1.5	Störung der Nachtruhe (§ 21 Abs. 1 RRuO)	200.00
1.6	Verursachen von Lärm im bewohnten Gebiet ausserhalb der erlaubten Zeiten sowie der Nachtruhe (§ 23 RRuO)	100.00
1.7	Stören von Dritten durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparaten sowie anderen Tonwiedergabegeräten (§ 23 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.8	Benützen der öffentlichen Abfallsammelstellen ausserhalb der aufgeführten Zeiten (§ 23 Abs. 4 RRuO)	100.00
1.9	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung (§ 24 Abs. 1+2 RRuO)	100.00
1.10	In Betrieb nehmen von Modellautomobilen, Fluggeräten und dergleichen im oder über dem Siedlungsgebiet ohne Bewilligung oder ausserhalb des Siedlungsgebiets während den nicht erlaubten Zeiten (§ 24 Abs. 3 RRuO)	100.00
1.11	Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörpern ausserhalb der offiziell erlaubten Tage oder ohne Bewilligung (§ 25 RRuO)	100.00
1.12	Reiten auf unbefestigtem, öffentlichem Areal oder auf Strassen/Wegen, welche mit einem Reitverbot signalisiert sind (§ 30 RRuO)	100.00
2.1	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HuR)	50.00
2.2	Unbeaufsichtigtes, freies Umherlaufen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HuR)	100.00
2.3	Nicht ständige Überwachung des Hundes und übermässige Belästigung von Dritten durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise (§ 3 Abs. 1 HuR)	100.00
2.4	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 Abs. 2 HuR)	100.00
2.5	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 Abs. 1 HuR)	100.00
2.6	Nichtbeseitigen des Hundekots auf öffentlichem sowie fremden privatem Areal (§ 5 HuR)	100.00
2.7	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 10 HuR)	200.00

3.1	Umgehung der Nachtparkinggebühr oder Verletzung der Meldepflicht (§ 9 NPR)	150.00
3.2	Erschweren der Nachtparkingkontrollen (§ 9 NPR)	150.00
4.1	Entsorgung von organischen Abfällen an nicht dafür vorgesehenen Orten (§ 3 Abs. 1 AR)	100.00
4.2	Entsorgung Abfallsack (alle Grössen) ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit a. AR)	100.00
4.3	Entsorgung Sperrgut ohne gültige Vignette (§ 4 Abs. 3 lit b AR)	100.00
4.4	Entsorgung von Sonderabfällen an nicht dafür bezeichneten Orten ohne Schädigung der Umwelt (§ 7 Abs. 2 AR)	200.00

RRuO Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung  
 HuR Reglement über das Halten von Hunden (Hundereglement)  
 NPR Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie Ausführungsbestimmungen (Nachtparkingreglement)  
 AR Abfallreglement

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement der Einwohnergemeinde Aesch vom 11.10.1993

### § 45 Genehmigung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion.

<sup>2</sup> Es wird per 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 01.12.2016 beschlossen.

Aesch, 01.12.2016

**GEMEINDERAT AESCH**

Präsidentin

Verwaltungsleiter

sig.

sig.

M. Hollinger

M. Gysin

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 09.01.2017 genehmigt.

**SICHERHEITSDIREKTION  
 BASEL-LANDSCHAFT**

*Isaac Reber, Regierungsrat*